



**Postulat von Adrian Rogger und 20 Mitunterzeichnenden
betreffend «Keine Flickenteppiche im Kanton Zug» – Kompetenzzug der Gemeinderäte für den Erlass von Tempo-30-Zonen**
(Vorlage Nr. 3963.1 - 18274)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 25. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Adrian Rogger und 20 Mitunterzeichnende reichten am 17. Juli 2025 das Postulat betreffend «Keine Flickenteppiche im Kanton Zug» – Kompetenzzug der Gemeinderäte für den Erlass von Tempo-30-Zonen ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 28. August 2025 an den Regierungsrat überwiesen. Wir erstatten Ihnen folgenden Bericht und Antrag.

1. Aktuelle Rechtslage

1.1. Bundesrecht

Temporeduktionen auf öffentlichen Strassen richten sich primär nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes. Dieses schreibt vor, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit auf bestimmten Strassenabschnitten die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden können und welche verfahrensrechtlichen Vorgaben dabei einzuhalten sind.

Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auf öffentlichen Strassen sind Verkehrsanordnungen. Dazu gehören auch die Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen (Höchstgeschwindigkeit 20 km/h). Verkehrsanordnungen setzen die massgebliche Strassenverkehrsgesetzgebung um, indem sie eine einzelne, konkrete Verkehrssituation regeln. Verkehrsanordnungen stellen darum rechtlich gesehen Allgemeinverfügungen dar und werden gleich wie gewöhnliche Verfügungen behandelt. Dies gilt insbesondere für das Verfahren und den Rechtsschutz. So sind Temporeduktionen durch die sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung versehen zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SSV; SR 741.21). Folglich gehören Verkehrsanordnungen zu den Vollzugsaufgaben der Verwaltung bzw. der Exekutive. Ihr obliegt es im Einzelfall zu prüfen, ob auf bestimmten Strassen und/oder Strassenabschnitten eine Temporeduktion nötig, zweck- und verhältnismässig ist. Dabei handelt es sich um einen Akt der Rechtsanwendung, nicht um eine politische Grundsatzentscheidung.

1.2. Kantonales Recht

Für Verkehrsanordnungen bzw. die Anordnung von Zonensignalisationen an Gemeindestrassen im Kanton Zug ist – in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Bundesrecht und dem geltenden kantonalen Recht – der Gemeinderat als ausführendes Organ der betroffenen Standortgemeinde zuständig, für Verkehrsanordnungen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Zug der Stadtrat von Zug (nachfolgend generell: Gemeinderat). Dauernde gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion. Dieser Genehmigungsvorbehalt hat konstitutive Wirkung, d.h. ohne Genehmigung ist die gemeindliche Verkehrsanordnung rechtlich unwirksam (§ 5 Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977; BGS 751.21). Das Genehmigungsverfahren der Sicherheitsdirektion beschränkt sich dabei auf eine Rechtsprüfung. Die Sicherheitsdirektion kann daher nur prüfen, ob gemeindliche Verkehrsanordnungen mit der übergeordneten Strassenverkehrs-

gesetzgebung übereinstimmen und den massgeblichen Normen entsprechen (Gesetzmässigkeitsprinzip). Ob im konkreten Einzelfall eine Verkehrsordnung nötig, zweck- und verhältnismässig und damit angemessen ist, ist hingegen nicht Gegenstand der Genehmigung (§ 36 Abs. 2 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 [Gemeindegesetz, GG]; BGS 171.1).

Durch den Gemeinderat verfügte und von der Sicherheitsdirektion genehmigte Zonensignalisationen sind zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung durch die zuständige Einwohnergemeinde im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren. Diese können innert 30 Tagen nach der Publikation mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug angefochten und auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden (§ 22 Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation i.V.m. § 61 Abs. 1 Ziff. 1 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG]; BGS 162.1). Zur Beschwerde legitimiert ist, wer von der Verkehrsanordnung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der beschlossenen Verkehrsanordnung geltend machen kann (§ 62 Abs. 1 VRG).

2. Postulat

Die Postulanten beantragen, «die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit der Erlass von Tempo-30-Zonen künftig nicht mehr in die Kompetenz des Gemeinderats fällt. (...) Neu soll jede Einführung oder Änderung einer Tempo-30-Zone zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden». Gemäss dem Wortlaut des Antrags geht es den Postulanten also nicht darum, generell die Kompetenz – Temporeduktionen bzw. Zonensignalisationen auf Gemeindestrassen zu erlassen – vom Gemeinderat auf die Gemeindeversammlung und damit von der Exekutive auf die Legislative zu übertragen. Vielmehr soll neu ein konstitutiver Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten der Legislative eingeführt werden, um faktisch tiefere Temporegime auf Gemeindestrassen verhindern zu können, wenn die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten die vom Gemeinderat beschlossene Zonensignalisation ablehnt.

Sowohl eine generelle Kompetenzverschiebung vom Gemeinderat zur Gemeindeversammlung als auch der beantragte konstitutive Genehmigungsvorbehalt der Gemeindeversammlung sind nicht mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar und daher unzulässig. Wie bereits unter Ziff. 1.1 ausgeführt, definiert das Strassenverkehrsrecht Temporeduktionen als konkrete Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln, und nicht als politische Grundsatzentscheide. Der Gemeinderat ist das ausführende Organ der Gemeinde. Er hat dafür zu sorgen, dass die massgebenden Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts in konkreten Verkehrssituationen auf dem Gemeindegebiet umgesetzt werden. Diese Vollzugsaufgabe kann nicht dem Genehmigungsentscheid der Gemeindeversammlung als oberstes politisches Organ der Gemeinde unterstellt werden, da die Legislative keine vollzugsrechtlichen Einzelfallentscheidungen treffen kann. Eine solche Kompetenzverlagerung könnte nämlich den rechtlich gebotenen Vollzug unter Umständen verzögern oder gar verunmöglichen. So könnte die Gemeindeversammlung – trotz gesetzlicher Pflicht – im Extremfall jede Temporeduktion an Gemeindestrassen verhindern, auch wenn dies aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse und Begebenheiten die einzige angemessene Massnahme wäre, um namentlich Sicherheitsdefizite oder übermässige Umweltbelastungen beseitigen oder zumindest nachweislich vermindern zu können.

Aus diesem Grund muss die abschliessende Entscheidungsbefugnis über die Einführung von Zonensignalisationen auf Gemeindestrassen bei der Exekutive und damit beim Gemeinderat liegen und kann nicht an die Gemeindeversammlung übertragen werden. Folglich ist das Postulat

in der beantragten Form mit Einführung eines Genehmigungsvorbehalts zugunsten der Gemeindeversammlung aufgrund der erwähnten bundesrechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar.

Der Regierungsrat lehnt daher die Erheblicherklärung des Postulats ab.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Adrian Rogger und 20 Mitunterzeichnenden vom 17. Juli 2025 betreffend «Keine Flickenteppiche im Kanton Zug» – Kompetenzzug der Gemeinderäte für den Erlass von Tempo-30-Zonen nicht erheblich zu erklären.

Zug, 25. August 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser